

**Reisekosten-
und
Entschädigungsordnung
der
Ärztekammer Niedersachsen**

**in der Fassung der Neubekanntmachung
vom 28. November 2022**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Niedersachsen hat die folgende Satzung beschlossen:

Reisekosten- und Entschädigungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich und Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Reisekosten
- § 3 Sitzungsgeld und Entschädigung für zeitliche Inanspruchnahme
- § 4 Pauschalierte Aufwandsentschädigungen
- § 5 Zusammentreffen mehrerer Aufwandsentschädigungen
- § 6 Aufwandsentschädigung für Einzelbegutachtungen
- § 7 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Unterkommission zur Beurteilung medizinischer Forschung am Menschen der Ethikkommission bei der Ärztekammer Niedersachsen
- § 8 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder von Zentralen Prüfungsaufgaben-erstellungsausschüssen sowie des Zwischenprüfungsausschusses für die Ausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten bei der Ärztekammer Niedersachsen
- § 9 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Ausbildungsberater/innen der Ärztekammer Niedersachsen
- § 10 Ausschlussfrist
- § 11 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

§ 1 Anwendungsbereich und Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Reisekosten- und Entschädigungsordnung gilt für Mitglieder der Organe der Ärztekammer Niedersachsen und der Ärzteversorgung Niedersachsen sowie Mitglieder der Bezirksstellenvorstände, soweit sie

1. in Wahrnehmung ihres Mandats tätig sind,
2. im Auftrag des Vorstandes der Ärztekammer Niedersachsen bzw. des Vorstandes oder Aufsichtsrats der Ärzteversorgung Niedersachsen auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses an Tagungen oder Sitzungen teilnehmen und kein anderweitiger Anspruch auf Aufwandsentschädigung besteht oder
3. von der Kammerversammlung oder vom Vorstand der Ärztekammer Niedersachsen bzw. vom Vorstand der Ärzteversorgung Niedersachsen auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses in Gremien entsandt worden sind; solche Gremien sind insbesondere der Deutsche Ärztetag, die Ständigen Konferenzen der Bundesärztekammer sowie Arbeitskreise des Vorstandes der Ärztekammer.

(2) Die Ordnung findet ebenfalls Anwendung, sofern Personen aus anderem Grund ehrenamtlich für die Ärztekammer Niedersachsen tätig sind; das sind insbesondere Tätigkeiten

1. in den nach der Weiterbildungsordnung gebildeten Prüfungsausschüssen und Widerspruchs-ausschüssen,
2. in den Wahlausschüssen für die Wahlen zur Kammerversammlung und zu den Bezirksstellenvorständen,
3. als ehrenamtliche Richter des Ärztlichen Berufsgerichts Niedersachsen und des Gerichtshofs für die Heilberufe Niedersachsen,
4. als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Ethikkommission bei der Ärztekammer Niedersachsen,
5. als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Lebendspendekommission des Landes Niedersachsen,
6. in sonstigen Fällen aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Kammerversammlung oder des Vorstandes der Ärztekammer Niedersachsen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes der Ärzteversorgung Niedersachsen, welche die Befähigung zum Richteramt haben, im Bereich der Kapitalanlage von Berufs wegen erfahren bzw. Versicherungsmathematiker sind, können auf vertraglicher Grundlage entschädigt werden.

(4) Die Entschädigung für Mitglieder der Ausschüsse nach §§ 39, 56 und 77 des Berufsbildungsgesetzes (Berufsbildungsausschuss, Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Abschlussprüfung sowie im Bereich der beruflichen Fortbildung) erfolgt nach Maßgabe der speziellen Entschädigungsordnung.

§ 2 Reisekosten

(1) Reisekosten werden nur für Anreisen vom und Rückreisen zum Wohn- oder Dienst-/Praxisort übernommen. Anreisen von anderen Orten (z. B. vom Urlaubsort) und Rückreisen dorthin werden als Anreise vom oder Rückreise zum Wohnort bewertet, es sei denn, der Vorstand der Ärztekammer Niedersachsen oder der Ärzteversorgung Niedersachsen beschließt im Einzelfall auf Antrag die Übernahme der Reisekosten von anderen Orten; der Vorstand der Ärztekammer Niedersachsen bzw. der Vorstand der Ärzteversorgung Niedersachsen kann die Entscheidungsbefugnis auf die Präsidentin oder den Präsidenten bzw. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes der Ärzteversorgung Niedersachsen übertragen.

(2) Auslandsreisen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes der Ärztekammer Niedersachsen bzw. des Aufsichtsrats der Ärzteversorgung Niedersachsen.

(3) Für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die nachgewiesenen Kosten einschließlich der erforderlichen Benutzung von Taxen erstattet; bei Bahnreisen 1. Klasse, bei Flugreisen grundsätzlich die Kosten der Economy-Class.

(4) Für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird je gefahrenem Kilometer eine Entschädigung von 0,70 Euro, höchstens jedoch 350,00 Euro, gezahlt. Mit Genehmigung des Vorstandes der Ärztekammer Niedersachsen bzw. der Ärzteversorgung Niedersachsen

kann im Einzelfall ein höherer Gesamtbetrag gezahlt werden. Für Fahrten zum Deutschen Ärztetag werden als Höchstbetrag die Kosten der Bahnfahrkarte 1. Klasse zuzüglich einer Wegstreckenentschädigung von 0,70 Euro für die Anreise zum und Rückreise vom nächstgelegenen Bahnhof mit ICE-Anschluss erstattet.

(5) Soweit Personen mitgenommen werden, die nach dieser Reisekosten- und Entschädigungsordnung ebenfalls Anspruch auf Reisekostenentschädigung hätten, wird für die gemeinsam gefahrene Strecke eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 5 Cent je Person und Kilometer gewährt.

(6) Für erforderliche Übernachtungen werden die nachgewiesenen und notwendigen Kosten, mindestens aber der jeweils höchste steuerrechtlich geltende Reisekosten-Pauschbetrag für Übernachtungskosten gezahlt. Wird durch Zahlungsbelege nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung nachgewiesen und lässt sich der Preis für die Verpflegung nicht feststellen, so ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten für Frühstück um 20 Prozent der steuerlich anerkannten Verpflegungspauschale zu kürzen.

(7) Notwendige Nebenkosten (z. B. Parkhaus, Gepäckaufbewahrung) werden gegen Nachweis erstattet.

(8) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand der Ärztekammer Niedersachsen bzw. der Ärzteversorgung Niedersachsen die Übernahme weiterer notwendiger Aufwendungen beschließen.

§ 3 Sitzungsgeld und Entschädigung für zeitliche Inanspruchnahme

(1) Sitzungen im Sinne dieser Ordnung sind alle Gremienzusammenkünfte, bei denen anhand einer mit der Ladung übersandten Tagesordnung themenbezogen Beratungen und / oder Beschlussfassungen erfolgen.

Im Einzelnen sind dies insbesondere die Zusammenkünfte der Organe der Ärztekammer Niedersachsen, des Vorstands und des Aufsichtsrats der Ärzteversorgung Niedersachsen, der Bezirksstellenvorstände oder -versammlungen, der Ausschüsse, Kommissionen, Beiräte und Arbeitskreise der Ärztekammer Niedersachsen, der Ständigen Konferenzen der Bundesärztekammer sowie des Deutschen Ärztetags.

(2) Darüber hinaus sind Anhörungen im Bundestag oder im Landtag, Termine in Ministerien und / oder mit Abgeordneten und vergleichbare Fälle wie Sitzungen zu behandeln. Ob ein vergleichbarer Fall vorliegt, entscheidet der Ausschuss für Finanz- und Beitragsangelegenheiten der Ärztekammer Niedersachsen oder der Aufsichtsrat der Ärzteversorgung Niedersachsen.

(3) Für die Teilnahme an Sitzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 in Präsenz oder per Video- oder Telefonkonferenztechnik und deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung auf die Abnahme von Prüfungen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 88,00 Euro je Sitzung gezahlt; Mehrfachzahlungen pro Kalendertag sind möglich. Ein doppeltes Sitzungsgeld erhält, wer die Sitzung eines Ausschusses oder Arbeitskreises leitet oder als Mitglied der Kammerversammlung an einer regulären Sitzung der Kammerversammlung teilnimmt. Ein dreifaches Sitzungsgeld erhält, wer die Sitzungen der Kammerversammlung nach der konstituierenden Sitzung oder der Ausschüsse für Finanz- und Beitragsangelegenheiten oder für Ärztliche Weiterbildung leitet. Ebenfalls erhält ein dreifaches Sitzungsgeld, wer mit Ausnahme der konstituierenden Sitzungen als Mitglied des jeweiligen Organs an den

Sitzungen des Vorstands der Ärztekammer Niedersachsen oder der Ärzteversorgung Niedersachsen oder des Aufsichtsrats der Ärzteversorgung Niedersachsen teilnimmt. Im Rahmen des Beschlusses nach § 1 Absatz 1 Nummern 2 oder 3 kann auch die entsprechende Anwendung der Sätze 2 oder 3 beschlossen werden.

(4) Für die notwendige zeitliche Inanspruchnahme wird bei Präsenzterminen je angefangene Stunde eine Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro gewährt. Erfolgt die Teilnahme per Video- oder Telefonkonferenztechnik wird für die erste angefangene Stunde eine Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro und nach der vollendeten ersten Stunde eine Entschädigung in Höhe von 25,00 Euro je angefangene halbe Stunde gewährt. Maßgeblich sind bei Präsenzterminen der Beginn der Anreise vom Wohn- oder Dienst-/ Praxisort sowie die Rückkehr dorthin, im Übrigen der Beginn und das Ende des Dienstgeschäfts. Die Dauer des Dienstgeschäftes soll 10 Stunden pro Tag nicht überschreiten. Bei zweitägigen Reisen ist am ersten Reisetag das Ende des Dienstgeschäfts und am zweiten Reisetag der Beginn des Dienstgeschäfts maßgeblich; bei längeren Reisen gilt der erste Halbsatz entsprechend.

(5) Sollten ehrenamtliche Tätigkeiten der Personen nach § 1 Abs. 1, die von dieser Ordnung erfasst sind, bestandskräftig als der Umsatzsteuer unterliegend eingestuft werden, wird diese den Betroffenen zusätzlich erstattet.

§ 4 Pauschalierte Aufwandsentschädigungen

(1) Personen, die auch über die von § 3 erfassten Tatbestände hinaus für die Ärztekammer Niedersachsen regelmäßig ehrenamtlich tätig sind, erhalten neben Sitzungsgeldern und Entschädigung für zeitliche Inanspruchnahme eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese umfasst den Zeitaufwand für

das Einholen der für die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen Grundinformationen aus Presse und Literatur,

koordinierende Handlungen,

telefonische, schriftliche oder in Textform erfolgende Beratungen, Besprechungen oder Abstimmungen in Kammerangelegenheiten mit Mitgliedern, hauptamtlichen Mitarbeitern oder Dritten,

das Erstellen von Berichten und Stellungnahmen,

die Vorbereitung solcher Termine, für die kein Sitzungsgeld nach § 3 Abs. 3 gewährt wird.

Sie beträgt für

1. die Präsidentin oder den Präsidenten 3.900,00 Euro

2. jedes Vorstandsmitglied, das nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 HKG die Präsidentin oder den Präsidenten vertritt 3.500,00 Euro

3. die weiteren Mitglieder des Vorstands der Ärztekammer Niedersachsen jeweils 900,00 Euro

4. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Bezirksstelle Hannover 1.300,00 Euro

5. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Bezirksstellen Braunschweig, Göttingen und Osnabrück jeweils 1.100,00 Euro

6. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Bezirksstellen Aurich, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Stade, Verden und Wilhelmshaven jeweils 900,00 Euro.

(2) Personen, die auch über die von § 3 erfassten Tatbestände hinaus für die Ärzteversorgung Niedersachsens regelmäßig ehrenamtlich tätig sind, erhalten neben Sitzungsgeldern und Entschädigung für zeitliche Inanspruchnahme eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese umfasst den Zeitaufwand für

das Einholen der für die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen Grundinformationen aus Presse und Literatur,

koordinierende Handlungen,

telefonische, schriftliche oder in Textform erfolgende Beratungen, Besprechungen oder Abstimmungen in Versorgungsangelegenheiten mit Mitgliedern, hauptamtlichen Mitarbeitern oder Dritten,

das Erstellen von Berichten und Stellungnahmen,

die Vorbereitung solcher Termine, für die kein Sitzungsgeld nach § 3 Abs. 3 gewährt wird.

Sie beträgt für

1. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstands der Ärzteversorgung Niedersachsen 3.400,00 Euro
2. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands der Ärzteversorgung Niedersachsen 3.000,00 Euro
3. die ärztlichen Beisitzerinnen oder die ärztlichen Beisitzer des Vorstands der Ärzteversorgung Niedersachsen 1.500,00 Euro
4. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Ärzteversorgung Niedersachsen 2.200,00 Euro
5. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Ärzteversorgung Niedersachsen 650,00 Euro.

(3) Die Angemessenheit der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Pauschalen wird vom Ausschuss für Finanz- und Beitragsangelegenheiten erstmals im Jahr 2025 und im Anschluss daran einmal pro Wahlperiode geprüft.

(4) Die Vorsitzenden der Ärztevereine erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich nach der Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Ärztevereins bemisst. Sie beträgt bei bis zu 100 Mitgliedern 50,00 Euro, bei mehr als 100 bis zu 1.000 Mitgliedern 100,00 Euro und bei mehr als 1.000 Mitgliedern 150,00 Euro.

§ 5 Zusammentreffen mehrerer Aufwandsentschädigungen

Bei Personen, die aufgrund der Wahrnehmung mehrerer Ämter mehrere Ansprüche auf Aufwandsentschädigungen nach § 4 haben, wird die niedrigere Pauschale um 25 Prozent gekürzt.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Einzelbegutachtungen

(1) Für Begutachtungen im Rahmen der Honorarprüfung, der Weiterbildung sowie der Fortbildung werden 15,00 Euro pro Einzelbegutachtung gezahlt. In Widerspruchsverfahren im Rahmen der Weiterbildung beträgt die Entschädigung 25,00 Euro pro Einzelbegutachtung.

(2) Für Schreibaarbeiten wird eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der GOÄ gewährt.

§ 7 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Unterkommission zur Beurteilung medizinischer Forschung am Menschen der Ethikkommission bei der Ärztekammer Niedersachsen

Für ihre besondere Inanspruchnahme erhalten die oder der Vorsitzende der Unterkommission, das Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt und das auf dem Gebiet der theoretischen Medizin besonders erfahrene Mitglied neben Sitzungsgeldern und Entschädigung für zeitliche Inanspruchnahme (§ 3) eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 150,00 Euro.

§ 8 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder von Zentralen Prüfungsaufgabenerstellungsausschüssen sowie des Zwischenprüfungsausschusses für die Ausbildung zur/ zum Medizinischen Fachangestellten bei der Ärztekammer Niedersachsen

(1) Für die Erstellung von schriftlichen Prüfungsfragen einschließlich Musterlösung wird Mitgliedern der Zentralen Prüfungsaufgabenerstellungsausschüsse eine Entschädigung in Höhe von 6,00 Euro pro Aufgabe und Lösung gewährt. Externe Aufgabenerstellerinnen und Aufgabenersteller erhalten eine Entschädigung in Höhe von 3,00 Euro pro Aufgabe und Musterlösung. Für die Überarbeitung bereits vorhandener Prüfungsfragen wird abweichend von Satz 1 eine Entschädigung in Höhe von 3,00 Euro gewährt. Sachverständige erhalten für das Korrekturlesen von aktuell zur Verwendung anstehenden Prüfungsaufgaben eine Entschädigung in Höhe von 1,00 Euro pro Aufgabe.

(2) Für die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses für die Ausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten bei der Ärztekammer Niedersachsen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Bei Teilnahme an Sitzungen erfolgt eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 2 und 3. Das gilt auch für ehrenamtlich tätige Personen, die den Ausschuss bei der Aufgabenerstellung unterstützen.

§ 9 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Ausbildungsberater/innen der Ärztekammer Niedersachsen

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater wird pauschal mit 150 Euro monatlich entschädigt. Im Zusammenhang mit der Ausbildungsberaterertätigkeit tatsächlich entstandene Fahrtkosten werden nach Maßgabe des § 2 erstattet.

§ 10 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dieser Reisekosten- und Entschädigungsordnung verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem sie entstanden sind, gegenüber der Ärztekammer Niedersachsen in Textform geltend gemacht werden. Der Vorstand der Ärztekammer Niedersachsen bzw. der Vorstand der Ärzteversorgung Niedersachsen können in besonderen Härtefällen Abweichendes beschließen.

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Diese Reisekosten- und Entschädigungsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen.

Am 31.12.2022 rechtmäßig erworbene Ansprüche auf Übergangsgeld auf der Grundlage der bisherigen Entschädigungsordnung oder früherer Entschädigungsordnungen bleiben unberührt.

Die vorstehende Reisekosten- und Entschädigungsordnung der Ärztekammer Niedersachsen wird hiermit ausgefertigt und im Internet unter der Adresse www.aekn.de verkündet.

Hannover, 28.11.2022

Dr. med. Martina Wenker
Präsidentin

Siegel